

2803 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1984 über ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird

Wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2. Juli 1981, BGBl.Nr. 436/1981 den zweiten Halbsatz des § 2 Abs.1 und § 2 Abs.2 des Gesetzes vom 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft aufgehoben. Die seinerzeitige Gesetzgebung war nämlich von einer einheitlichen jüdischen Religionsgesellschaft ausgegangen und normierte, daß jeder Israelit der Kultusgemeinde angehört, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nun normiert werden, daß wegen bestehender Ritusverschiedenheiten Israeliten die Anerkennung als Religionsgesellschaft erwirken können. Dadurch wird gleichzeitig klargestellt, daß die Bestimmungen des Israelitengesetzes ausschließlich auf jene Israeliten anzuwenden sind, die sich zu Kultusgemeinden gemäß dem Israelitengesetz von 1890 bekennen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 01 31

H a a s
Berichterstatter

R a a b
Obmann